

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Ehndorf

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl.Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1997(GVOBl. Schl.-H., S. 474) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVOBL. Schl.-H. 2000, S. 2) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.06.2000 (GVOBL. Schl.-H., S. 490) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung der Gemeinde Ehndorf über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Abwasseranlagen vom 01.01.2002 als selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung.
- (2) Zur Deckung der Kosten für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung einschl. Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals erhebt die Gemeinde für die Benutzung der öffentlichen Entwässerung-/Abwasserbeseitigungsanlagen Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Abwassergebühren werden in Form von Grund- und Zusatzgebühren erhoben.

§ 2

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt für jedes angeschlossene Grundstück im Sinne des § 2 der Abwassersatzung 3,07 Euro monatlich.

§ 3

Zusatzgebühr

- (1) Die Zusatzgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Rechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Abwasser. Die Zusatzgebühr beträgt 2,49 Euro/je cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermeßeinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermeßeinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. der Einleitungsmenge der Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. (2), Buchstabe b) sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler sollen gut zugänglich und ablesbar sein. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. (40 cbm je Person/jährlich).
- (5) Die Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis gilt Abs. (4) sinngemäß. Die Gemeinde kann in besonderen Fällen auf den Einbau von Meßeinrichtungen verzichten.
- (6) Für Abwasser von befestigten, nicht überdachten Flächen (z. B. Waschplätze) wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 7,16 Euro je angefangene 5 qm befestigter Fläche jährlich erhoben.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstückes, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauerechthaber anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück anfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (2) Des weiteren ist gebührenpflichtig, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung einer Wohnung von Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten berechtigt ist, für die geeichte Wasserzähler vorhanden sind. Mehrere Berechtigte haften als Gesamtschuldner. Neben diesen Verpflichteten bleiben die nach Absatz 1 Verpflichteten als Gesamtschuldner haftbar.
- (3) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen bzw. Beendigung von Rechtsverhältnissen nach Absatz 2 (z. B.: Auszug des Mieters) bleibt der bisherige Gebührenpflichtige bis zu dem Zeitpunkt haftbar, zu dem der SWN GmbH der Wechsel bzw. die Beendigung des Rechtsverhältnisses mitgeteilt worden ist (vergl. § 8).

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschlußkanal beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet. Die Gebührenpflicht der nach § 4 Absatz 2 Gebührenpflichtigen entsteht mit Beginn des Schuld- bzw. Rechtsverhältnisses.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist ein Abrechnungsjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der jeweiligen Abrechnungsperiode.

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind monatlich oder zweimonatlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird auf der Grundlage der Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Rechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung eine Mengenschätzung der SWN GmbH zugrunde gelegt.
- (3) Die Abwassergebühr wird durch Rechnung der SWN GmbH festgesetzt und 14 Tage nach Bekanntgabe der Rechnung fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Gebührensätze, so wird der für die neuen Gebühren maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten

Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde und der SWN GmbH jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück oder Veränderungen im Rechtsverhältnis der nach § 5 Absatz 2 Gebührenpflichtigen sind der SWN GmbH von dem bisherigen und neuen Gebührenpflichtigen (z. B. vom Veräußerer und Erwerber, vom Vermieter und Mieter) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen. (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- und Abwassermeßvorrichtungen), so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde und SWN GmbH schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neue geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Beauftragte der Gemeinde und der SWN GmbH dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Gebührenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Gebührenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach § 24-28 Baugesetzbuch und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramts durch die Gemeinde und SWN GmbH zulässig.

Die Gemeinde und die SWN GmbH dürfen sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder die in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstückbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde und SWN GmbH sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von den Absätzen (1) bis (2) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 28.09.1999 außer Kraft.

Ehndorf, d. 15.10.2001

Gemeinde Ehndorf

gez. Götsch
Bürgermeister